

SATZUNG DER BARLACHSTADT GÜSTROW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 82 "TIERKLINIK AN DER PLAUER CHAUSSEE" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 82 "Tierklinik an der Plauer Chaussee" der Barlachstadt Güstrow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung einer Tierklinik und den hierzu erforderlichen Nebenanlagen. Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen, die dem Betrieb der Tierklinik dienen sowie Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal, die der Tierklinik zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.2 Stallanlagen für das Halten oder die Aufzucht von Tieren sind unzulässig.

1.1.3 Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des sonstigen Sondergebietes Tierklinik dienen, sind zulässig.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Die mit A gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baumhecke zu entwickeln.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 0,24 ha. Er erstreckt sich im Innenbereich auf das Flurstück 28/7, der Flur 42, Gemarkung Güstrow.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

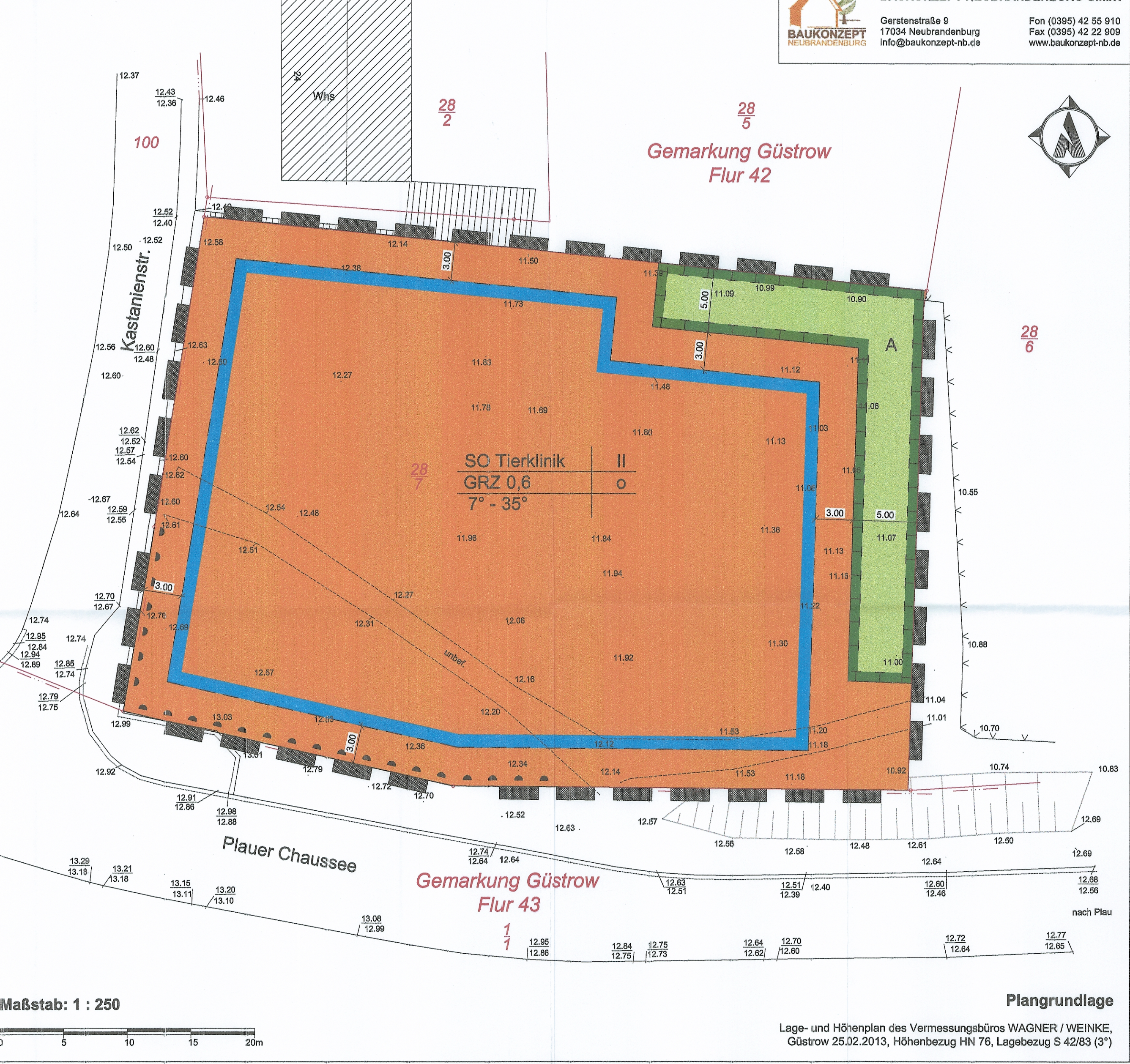
- Im Norden durch Wohnnutzungen der Kastanienstraße und das Flurstück 28/5, Flur 42, Gemarkung Güstrow
- Im Osten durch eine Wiese und das Flurstück 28/6, Flur 42, Gemarkung Güstrow
- Im Süden durch die Plauer Chaussee (Flurstück 1/1, Flur 43, Gemarkung Güstrow)
- Im Westen durch die Kastanienstraße (Flurstück 100, Flur 42, Gemarkung Güstrow)

Hinweise

- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen es Zumutbaren verlängert werden.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) vom 25.08.98 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
- Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502 sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV vom StALU MM anzuordnen. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 sind zu beachten.
- Bäume mit einem Stammumfang >1m sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Über Ausnahmen zu deren Beseitigung befindet die Untere Naturschutzbehörde. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Bauarbeiten die anerkannten Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen und in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen, insbesondere die RAS-LP4 und die DIN 18920 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Planungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III Warnow. Es gelten die Bestimmungen der Schutzzonenordnung der Warnow vom 22.03.1982 (Beschluss Nr. 22 der 4. Tagung des Bezirksrates Schwerin) und die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101, Teil I: Grundwasser) vom Februar 1995. Das Grund- und Oberflächenwasser ist vor dem Eintrag von wassergefährdenden und eutrophierenden Stoffen zu schützen.

Die Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow, Flur 42, wurde am 27.02.2013 mit der Genehmigungs - Nr. 6/2013 für die Durchführung der Bauleitplanverfahren durch den Landkreis Rostock, Kataster- und Vermessungsamt erteilt.

PLANZEICHNUNG TEIL A



Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 I 1509)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
 - SO Tier sonstiges Sondergebiet Tierklinik
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - GRZ 0,6 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 7° - 35° Dachneigung (§ 86 Abs. 3 LBauO M-V)
- 3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - private Grünflächen

- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - A Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2.1

- 7. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

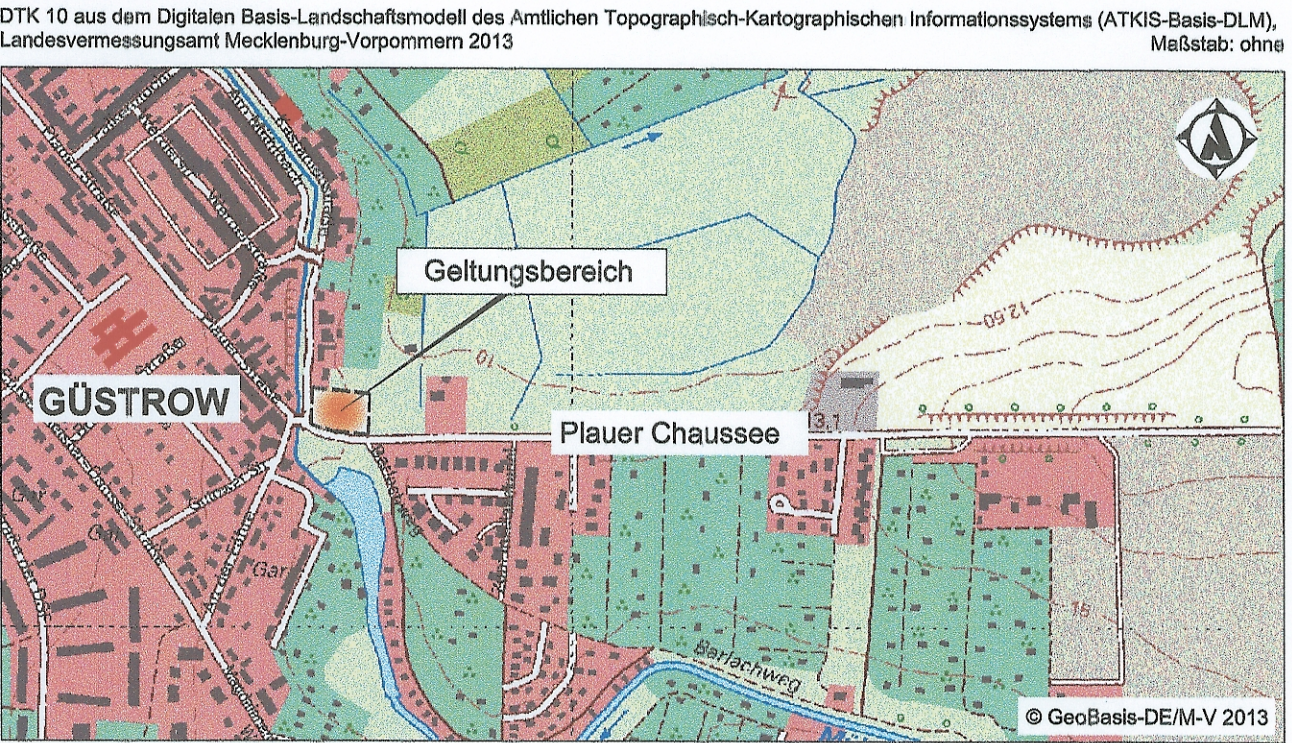
II. Darstellung ohne Normcharakter

- vorh. unbefestigter Weg
- vorh. Höhe in Meter über HN 76
- Bemaßung in Meter
- Kataster
- Nutzungsschablone

Verfahrensvermerke

- 1. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 16.05.13 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Tierklinik an der Plauer Chaussee" beschlossen.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
- 5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.05.13 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 6. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am 16.05.13 den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründung mit dem Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.05.13 bis zum 12.06.13 während folgender Zeiten Mo von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Di von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr, Do von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr und Fr von 9.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Güstrower Stadtanzeiger am 01.06.13 ersichtlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 8. Der katastermäßige Bestand am 16.05.13 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtig-Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- 9. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.06.13 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wurde am 12.06.13 von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
- 11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wird hiermit ausgefertigt. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
- 12. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Güstrower Stadtanzeiger am 01.06.13 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 12.06.13 in Kraft getreten.

Übersichtskarte



Barlachstadt Güstrow

Bebauungsplan Nr. 82 "Tierklinik an der Plauer Chaussee" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Verfahrensstand: Satzung
Maßstab: 1 : 250 Juli 2013

Entwurfsbearbeitung:
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg
BAULEITPLANUNG - HOCHBAUPLANUNG - TIEFBAUPLANUNG

SATZUNG DER BARLACHSTADT GÜSTROW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 82 "TIERKLINIK AN DER PLAUER CHAUSSEE" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 82 "Tierklinik an der Plauer Chaussee" der Barlachstadt Güstrow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung einer Tierklinik und den hierzu erforderlichen Nebenanlagen. Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen, die dem Betrieb der Tierklinik dienen sowie Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal, die der Tierklinik zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.2 Stallanlagen für das Halten oder die Aufzucht von Tieren sind unzulässig.

1.1.3 Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des sonstigen Sondergebietes Tierklinik dienen, sind zulässig.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Die mit A gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baumhecke zu entwickeln.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 0,24 ha. Er erstreckt sich im Innenbereich auf das Flurstück 28/7, der Flur 42, Gemarkung Güstrow.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

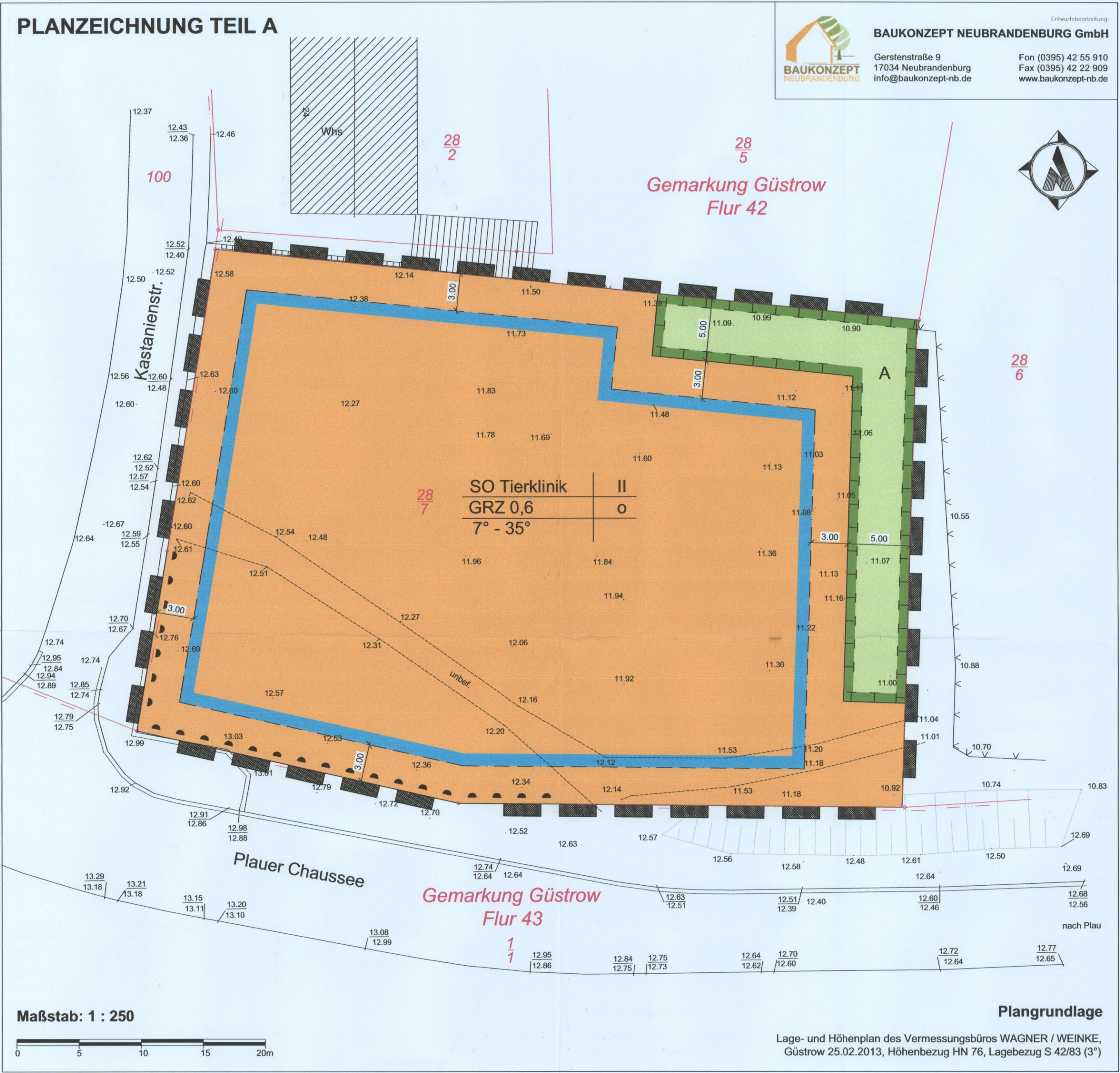
- im Norden durch Wohnnutzungen der Kastanienstraße und das Flurstück 28/5, Flur 42, Gemarkung Güstrow
- im Osten durch eine Wiese und das Flurstück 28/6, Flur 42, Gemarkung Güstrow
- im Süden durch die Plauer Chaussee (Flurstück 1/1, Flur 43, Gemarkung Güstrow)
- im Westen durch die Kastanienstraße (Flurstück 100, Flur 42, Gemarkung Güstrow)

Hinweise

- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen es Zumutbaren verlängert werden.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) vom 25.08.98 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
- Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502 sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV vom StALU MM anzuordnen. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 sind zu beachten.
- Bäume mit einem Stammumfang >1m sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Über Ausnahmen zu deren Beseitigung befindet die Untere Naturschutzbehörde. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Bauarbeiten die anerkannten Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen und in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen, insbesondere die RAS-LP4 und die DIN 18920 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Planungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III Warnow. Es gelten die Bestimmungen der Schutzzonenordnung der Warnow vom 22.03.1982 (Beschluss Nr. 22 der 4. Tagung des Bezirkstages Schwerin) und die Richtlinien für Trinkwasserschutzbereiche (DVGW Arbeitsblatt W 101, Teil I: Grundwasser) vom Februar 1995. Das Grund- und Oberflächenwasser ist vor dem Eintrag von wassergefährdenden und eutrophierenden Stoffen zu schützen.

Die Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow, Flur 42, wurde am 27.02.2013 mit der Genehmigungs - Nr. 6/2013 für die Durchführung der Bauleitplanverfahren durch den Landkreis Rostock, Kataster- und Vermessungsamt erteilt.

PLANZEICHNUNG TEIL A



Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 I 1509)

1. Art der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
SO Tier sonstiges Sondergebiet Tierklinik	
2. Maß der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,6	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
7° - 35°	Dachneigung
(§ 86 Abs. 3 LBauO M-V)	
3. Baugrenzen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o	Offene Bauweise
	Baugrenze
4. Verkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	private Grünflächen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2.1

7. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorh. unbefestigter Weg

vorh. Höhe in Meter über HN 76

Bemaßung in Meter

Kataster

Nutzungsschablone

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Tierklinik an der Plauer Chaussee" beschlossen.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Barlachstadt Güstrow, Siegel Der Bürgermeister Arne Schütt
- Barlachstadt Güstrow, Siegel Der Bürgermeister Arne Schütt
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründung mit dem Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeit: Mo von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Di von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr, Do von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr und Fr von 9.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Güstrower Stadtanzeiger als Sonderausgabe am ersichtlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den Siegel
- Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Barlachstadt Güstrow, Siegel Der Bürgermeister Arne Schütt
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wurde am von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
- Barlachstadt Güstrow, Siegel Der Bürgermeister Arne Schütt
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wird hiermit ausgefertigt. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
- Barlachstadt Güstrow, Siegel Der Bürgermeister Arne Schütt
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Güstrower Stadtanzeiger am ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.

Übersichtskarte



Barlachstadt Güstrow

Bebauungsplan Nr. 82 "Tierklinik an der Plauer Chaussee" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Verfahrensstand:	Entwurf
Maßstab: 1 : 250	Februar 2013

Entwurfsbearbeitung:
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg
BAULEITPLANUNG - HOCHBAUPLANUNG - TIEFBAUPLANUNG